

59. Inwiefern unterliegt der in Preußen befindliche Mobiliarnachlaß eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer (Nichtpreuße) war, der preussischen Erbschaftsteuer?

III. Civilsenat. Urth. v. 10. November 1882 i. S. v. G. u. Gen. (Rf.)
w. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 285/82.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Generallieutenant E. v. G., welcher zur Zeit seines 1876 erfolgten Ablebens großherzoglich hessischer Staatsangehöriger war und im Großherzogthume Hessen seinen Wohnsitz hatte, hinterließ als Erben die beiden Freiherren v. G. und v. E., welche preussische Staatsangehörige sind und in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben. Zu seinem Mobiliarnachlasse gehörten beträchtliche Wertpapiere und Kapitalforderungen, welche zum Theile in Frankfurt a. M. aufbewahrt wurden, zum Theile auf Schuldner sich bezogen, die in Preußen ihr Domizil hatten.

Von diesem Theile des v. G.'schen Nachlasses hatte der preussische Erbschaftsteuerfiskus eine Steuer im Betrage von 32 446 *M* erhoben.

Die beiden klagenden Erben hielten sich zur Zahlung dieser Steuer nicht für verpflichtet und stellten den Antrag, es möge festgestellt werden, daß die Forderung des Beklagten in dem erwähnten Betrage unbegründet sei und der Beklagte sich derselben zu enthalten habe. Sie stützten die beanspruchte Steuerfreiheit auf den Umstand, daß ihr Erblasser zur Zeit seines Ablebens Ausländer gewesen sei, und daß nach dem Erbschaftsteuergesetze vom 30. Mai 1873 der Mobiliarnachlaß eines Ausländers nur dann zur Steuer herangezogen werden dürfe, wenn derselbe in einen ausländischen Staat verabsolgt werde, welcher den dort belegenen Nachlaß eines preussischen Staatsangehörigen bei seinem Übergange nach Preußen ebenfalls mit einer Erbschaftsteuer belege, welcher Fall aber vorliegend nicht zutreffe, da der fragliche Nachlaß in Preußen verbleibe.

Hiergegen machte der beklagte Fiskus geltend, aus §. 10 Abs. 2 des gedachten Gesetzes sei zu entnehmen, daß das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers regelmäßig der Besteuerung unterworfen und davon nur in dem Falle befreit sei, wenn das Vermögen an die Angehörigen eines auswärtigen Staates verabsolgt werden solle, in welchem die gleiche Rücksicht beobachtet, nämlich der mobile Nachlaß eines dort verstorbenen Preußen gleichfalls steuerfrei belassen werde. Da nun, folgert der Beklagte weiter, der in Rede stehende Mobiliarnachlaß des ausländischen Erblassers in Preußen sich befinde und auch im Inlande verbleiben solle, so erscheine der Anspruch auf

Befreiung von der preussischen Erbschaftssteuer ungerechtfertigt, und die Klage sei abzuweisen.

Das Gericht erster Instanz hat dem Klagantrage gemäß den Beklagten verurteilt, die zweite Instanz hat abgeändert und die Klage abgewiesen; das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer unrichtigen Auslegung des §. 10 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873.

Dies Gesetz unterscheidet in den §§. 9 und 10 zwischen der Besteuerung des Immobilienvermögens und des Mobilienvermögens. Ersteres ist, wenn im Inlande belegen, unter allen Umständen zur Steuer heranzuziehen, mag der Erblasser oder der Erbe Inländer oder Ausländer sein. Andererseits ist dasselbe unter keinen Umständen zu versteuern, wenn es im Auslande belegen ist. Für den Mobiliennachlaß dagegen wird als Regel nur aufgestellt, daß ohne Rücksicht auf dessen Belegenheit der Nachlaß eines preussischen Erblassers der Besteuerung unterliegt.

Eine Konsequenz dieser Regel ist, daß der in Preußen befindliche Mobiliennachlaß eines Ausländers unversteuert bleibt. Wichtig ausgelegt ist diese Konsequenz in §§. 9 und 10 Abs. 2 des Gesetzes zu finden, wo nur mit Rücksicht auf die abweichenden Steuergesetzgebungen anderer Länder eine Ausnahmebestimmung beigelegt wird, teils zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung, teils zur Herbeiführung der Reziprozität gegenüber denjenigen Staaten, welche den in ihrem Gebiete befindlichen Mobiliennachlaß eines Preußen einer Erbschaftssteuer unterwerfen.

Zwar ist zuzugeben, daß das Gesetz in dem hier einschlägigen Teile nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit sich ausdrückt; allein wenn die betreffenden Einzelbestimmungen unter Mitberücksichtigung des übrigen Inhaltes des Gesetzes interpretiert werden, so muß diejenige Auslegung, welche der Beklagte geltend macht, als ungerechtfertigt erscheinen.

Diese Auslegung gelangt zu dem Ergebnisse, daß das in Preußen befindliche Mobilienvermögen eines ausländischen Erblassers regelmäßig

der Steuer unterworfen und davon nur in dem Falle befreit sei, wenn das Vermögen an die Angehörigen eines auswärtigen Staates verabsolgt werden soll, in welchem der mobile Nachlaß eines dort verstorbenen Preußen gleichfalls steuerfrei belassen wird.

Der §. 1 des fraglichen Gesetzes stellt es jedoch außer allen Zweifel, daß nicht der Anfall einer Erbschaft die Steuerpflicht für den in Preußen domizilierten Erben begründet, daß vielmehr die Erbschaft den Gegenstand der Besteuerung bildet, mag sie nun einem Inländer oder einem Ausländer zufallen. Nur was man unter der den Gegenstand der Besteuerung bildenden Erbschaft zu verstehen habe, wird erst durch die §§. 9 und 10 festgestellt.

Der Immobiliarnachlaß unterliegt hiernach der Steuerhoheit des Staates, in dem er belegen ist, für die Besteuerung desselben ist daher die Belegenheit entscheidend. Aus diesem nur für die Immobilien anerkannten Prinzipie läßt sich aber um so weniger die Folgerung ziehen, daß dasselbe Prinzip auch auf den Mobiliarnachlaß anwendbar sei, da für diesen das Gesetz umgekehrt nur die Rücksicht entscheiden läßt, ob der Erblasser ein Ausländer oder Inländer gewesen ist. Auch hat das Gesetz keine Bestimmung aufgenommen, wonach der Anfall des im Inlande befindlichen Mobiliarnachlasses eines Ausländers in dem Falle in Preußen zu versteuern wäre, wenn der Nachlaß einem in Preußen domizilierten Erben zufallen würde. Und ebensowenig hat das Gesetz den von der Beklagten an die Spitze gestellten Grundsatz ausgesprochen, daß das im Inlande befindliche Mobilienvermögen eines ausländischen Erblassers im allgemeinen der Besteuerung unterliege; der §. 10 Abs. 2 des Gesetzes könnte aber nur, wenn dieser allgemeine Grundsatz feststände, in dem Sinne ausgelegt werden, welchen der Beklagte für sich geltend macht.

Demnach ist die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle dahin zu verstehen, daß sie ausschließlich auf den Fall zutrifft, wenn der im Inlande befindliche mobile Nachlaß eines Ausländers in das Ausland geht und daß sie für diesen Fall eine Retorsionsbestimmung aufstellt, daß dagegen der Fall, wenn der fragliche Nachlaß im Inlande verbleibt, durch §. 10 Abs. 2 des Gesetzes nicht geregelt, also überhaupt auch nicht gesetzlich ausgesprochen ist, daß die Erbschaftssteuer in solchem Falle zu erheben sei.“